

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Darf das Gericht den Schiedsmann und/oder den Prozeßvertreter einer Privatklagepartei als Zeugen zur Feststellung der Parteierklärungen während des Sühneverfahrens vernehmen?

(Fortsetzung von SchsZtg. 1980, S. 132)

Von Richter am Amtsgericht Falko Gramse, Berlin.

Hat der Beschuldigte allerdings den Straf- und Klagevorwurf während einer richterlichen Vernehmung in vollem Umfange zugegeben, so kann der Privatklagerichter vor seiner Entscheidung über die Privatklage ausnahmsweise dann von weiteren Ermittlungen, besonders von Beweiserhebungen nach § 202 S. 1 StPO absehen, wenn er die Erklärungen des Beschuldigten mit dem Eingeständnis der Straftat für glaubhaft ansieht und außerdem das Geständnis ausreicht, um die Voraussetzungen des hinreichenden Straftatverdachts zu bejahen³². In der Hauptverhandlung kann das Gericht die Erklärungen des Beschuldigten, die während einer früheren richterlichen Vernehmung protokolliert worden sind, gemäß den §§ 384 Abs. 1 S. 1, 254 Abs. 1 StPO³³ zum Zwecke der Beweisaufnahme über sein Geständnis bezüglich der vom Privatkläger angeklagten Straftat verlesen mit der Folge, dass dieses richterliche Vernehmungsprotokoll als Urkunde ein Beweismittel auch gegen den nunmehr streitenden oder schweigenden Beschuldigten sein kann und im Regelfall wohl auch ist. Da der Privatkläger bei der Erhebung seiner Privatklage, die sich beweismäßig vorerst allein auf ein richterliches Geständnisprotokoll stützt, noch nicht übersehen oder voraussehen kann, wie der Privatklagerichter die früheren Erklärungen des Beschuldigten, soweit sie in dem richterlichen Protokoll enthalten sind, nach dem

Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 261 StPO³⁴, wertet und seiner Entscheidung zugrunde legt, empfiehlt es sich, bereits in der Privatklageschrift etwa noch vorhandene weitere Beweismittel anzugeben, z. B. Namen und Anschriften der Personen, die die früheren Erklärungen des Beschuldigten gehört haben. Dieser Hinweis beruht vor allem auf der Überlegung, dass das Geständnis keinen absolut sicheren Beweis bringt³⁵. Während nach dem älteren deutschen Recht, insbesondere nach dem „gemeinen deutschen Strafprozess“ durch das Geständnis eines Beschuldigten voller Beweis hinsichtlich der zugestandenen Tatsachen ohne Möglichkeit des Gegenbeweises erbracht war, muss der Strafrichter nach § 261 StPO aus der richterlichen Niederschrift der früheren Erklärungen des Beschuldigten genau so wenig wie aus der Einlassung des Beschuldigten während der Hauptverhandlung unbedingt bzw. zwingend folgern, dass die protokollierten Erklärungen des Beschuldigten der Wahrheit entsprechen³⁶. Entgegen dem Zivilprozess, in dem weitgehend der Verhandlungsgrundsatz oder das Prinzip der „formellen“ Wahrheit herrscht, wird der Strafprozess im wesentlichen vom Grundsatz der „materiellen“ Wahrheit bestimmt, das heißt, in erster Linie von der Pflicht zur

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sachverhaltsaufklärung und Darf das Gericht den Schm. als Zeugen vernehmen? damit des Beweises, der die Begründung der richterlichen Gewissheit oder „Überzeugung“ von bestimmten Tatsachen bedeutet. Im Zivilprozess darf der Richter regelmäßig keine Ermittlungen von Amts wegen anstellen, weil es prozessuale Aufgabe der Parteien ist, den Prozeßstoff zu beschaffen. Im Strafprozess muss der Richter das selbst tun, da der Beschuldigte nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, als Beweisperson, das heißt mit seinen Bekundungen an der Tataufklärung mitzuwirken. Daraus folgt aber auch, dass der Strafrichter an die Erklärungen des Beschuldigten nicht gebunden sein kann. Wenn beispielsweise der Beschuldigte zugibt, den Brief mit dem beleidigenden Inhalt an den Privatkläger geschrieben zu haben, so muss das Gericht im Strafverfahren dieser Einlassung nicht mit der Maßgabe folgen, dass der Beschuldigte als überführt anzusehen ist, eine Beleidigung begangen zu haben. Der Richter kann auch weitere Beweise erheben, z. B. das Gutachten eines Schriftsachverständigen zu der Frage einholen, ob die Schreibweise des Beschuldigten und die des Verfassers des Briefes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit identisch sind, falls Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte die Tat nur zugestanden hat, um seine Ehefrau, die wahre Täterin, vor den Konsequenzen des Privatklageverfahrens zu schützen. Im Zivilprozess wäre der Richter demgegenüber nach den §§ 288 bis 290 ZPO verpflichtet, das Geständnis ohne weitere Nachprüfung auf seinen Wahrheitsgehalt hin seinem Urteil zu Grunde zu legen, es sei denn, es gelingt dem Beklagten zu beweisen, dass das Geständnis der Wahrheit nicht entspricht und durch einen Irrtum veranlasst ist, § 290 ZPO. Die Geständniswirkung tritt im Zivilverfahren daher grundsätzlich auch dort ein, wo das Geständnis der Wahrheit widerspricht! Diese Regelung findet zwar ihr Gegengewicht in der Wahrheitspflicht, die den Parteien nach § 138 Abs. 1 ZPO auferlegt ist, so dass der Richter zumindest ein als offenkundig unwahr erkanntes Geständnis nicht zu beachten hat, weil es der angegebenen Wahrheitspflicht, einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, zuwiderläuft. Die Beweiswirkung des Geständnisses führt aber doch leicht dazu, dass nicht der wahre, sondern der von den Parteien behauptete Sachverhalt und damit nur eine „formelle“ Wahrheit zur Entscheidungsgrundlage wird. Eine derartige Beweiswirkung oder Beweiswertung eines Geständnisses ist für den Strafprozess, der – wie noch näher dargelegt werden wird – öffentlichen Interessen dient, keine befriedigende Lösung, besonders nicht für den Beschuldigten. Das angloamerikanische Strafverfahren, das in wesentlichen Verfahrensgestaltungen dem bürgerlichen Rechtsstreit näher steht als unserem Strafverfahren, zeigt indessen, dass auch eine andere Prozeßrechtsauffassung vertretbar ist.

Ferner hat der Richter bei seiner freien Beweiswürdigung die besondere Stellung des Beschuldigten im Strafprozess zu beachten, sofern er eine Geständniserklärung gegenüber einem anderen Strafrichter würdigen muss. Der Beschuldigte befindet

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sich, psychologisch gesehen, in einer Abwehrsituation, wobei es im Regelfall gleichgültig sein dürfte, ob er sich schuldig oder unschuldig fühlt. Vor allem belastet den Beschuldigten die Ungewissheit, mit welchen Entscheidungen die Staatsanwaltschaft und/oder das Strafgericht das Verfahren fortsetzen und abschließen werden. Er hofft, dass es der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft schließlich gelingen werde, seine Unschuld herauszufinden. Sollte er schuldig sein, so hofft er ständig, dass es nicht so schlimm werde. Diese psychologische Zwangslage, in der sich ein Beschuldigter unabhängig davon befindet, ob er die Tat begangen hat oder nicht, kann und wird vielfach das klare Denken und überlegte Handeln beeinträchtigen und deswegen auch zu unüberlegten Einlassungen führen. Außerdem ist es nicht von vornherein auszuschließen, dass die seelische Belastung durch ein Strafverfahren dazu führt, dass der Beschuldigte während seiner Aussage überhaupt nicht in der Lage ist, sich an seine Tathandlungen genau zu erinnern. Die Erinnerungsfähigkeit und die Wiedergabefähigkeit werden dadurch beeinträchtigt. Sein Geständnis besteht aus einer Mischung von Dichtung und Wahrheit, wobei es dann für den Richter häufig sehr schwer ist, ohne Tatzeugen die Dichtung von der Wahrheit abzugrenzen. Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte zur Tatzeit erregt war oder unter erheblicher Alkoholeinwirkung stand, so kann dies zu einer ggf. recht erheblichen Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit geführt haben, die es dem Beschuldigten bei seiner Aussage sehr schwer macht, sich an das Tatgeschehen genau zu erinnern. Einzelheiten hat er oft gar nicht oder nur verschwommen bzw. sehr ungenau oder unklar aufgenommen. Manchmal scheut sich der Beschuldigte, dies offen zuzugeben. Eventuell weiß er überhaupt nichts mehr und sagt nur das aus, was er sich aus späteren Fragen oder Vorhalten der ermittelnden Polizeibeamten oder seines Verteidigers zusammenreimt³⁹
Darf das Gericht den Schm. als Zeugen vernehmen?.

Die bisherigen Überlegungen zeigen uns, dass auch der Privatklagerichter ein Geständnis des Beschuldigten eingehend überprüfen muss, zumal wissenschaftliche Untersuchungen zum Wiederaufnahmeverfahren ergeben haben, dass unwahre Geständnisse nicht gerade selten vorkommen. Keinesfalls darf er sich bei seiner Entscheidung mit einer Erklärung des Beschuldigten begnügen, in der der Beschuldigte den Vorwurf ohne eine Schilderung des Tatgeschehens, insbesondere seiner Tathandlung zugibt⁴⁰.

Ferner hat der Richter bei seiner freien Beweiswürdigung zu prüfen, ob die zugestanden Tatsachen oder Handlungen überhaupt ausreichen, um die Überzeugung von der Täterschaft und der Schuld des Beschuldigten zu begründen. Dies ist besonders dann erforderlich, wenn sich aus der Erklärung des Beschuldigten Anhaltspunkte für einen Rechtfertigungsgrund ergeben, zum Beispiel deswegen, weil der Beschuldigte, der eine bewusst und gewollte Körperverletzung des Privatklägers zugestanden hat, bei seiner Vernehmung außerdem ausgesagt hat, der Privatkläger sei zuvor mit

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



erhobener Hand und drohenden Worten auf ihn zugegangen. In einem derartigen Fall kann das Tatgeschehen nicht allein mit den Angaben des Beschuldigten aufgeklärt werden. Eine Überzeugungsbildung ist ohne die Vernehmung evtl. vorhandener neutraler Tatzeugen nicht möglich⁴¹.

Aus diesen bisherigen Darlegungen folgt, dass der Privatklager bereits im Eröffnungsverfahren darauf zu achten hat, ob die richterliche Niederschrift über die Erklärungen des Beschuldigten, auf die sich der Privatkläger zum Beweis seines Straf- und Klagevorwurfs beruft, auch ein Geständnis bezüglich der gesamten angeklagten Tat im verfahrensrechtlichen Sinne einschließlich der Rechtswidrigkeit und der Schuld⁴² oder nur hinsichtlich einzelner Tatsachen, die für die Ahndung erheblich sein können, enthält. Im letzteren Fall oder bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und/oder an der Glaubhaftigkeit seiner gesamten früheren Aussage muss der Richter vor seiner Entscheidung über die Privatklage den Sachverhalt und die tatsächlichen Voraussetzungen der Tatschuld, d. h. das Tatgeschehen und die Verhaltensweise des Beschuldigten und des Privatklägers, soweit dies nach der Einlassung des Beschuldigten erforderlich erscheint, noch weiter aufklären und die dazu erforderlichen Beweiserhebungen nach den § 383 Abs. 1 S. 1, 202 S.1 StPO anordnen. Ein sog. Teilgeständnis wird in der Regel nicht ausreichen, um den hinreichenden Straftatverdacht anzunehmen.

(Wird fortgesetzt)

32 Vgl. Verfasser, a.a.O., S. 97ff., 99 bis 102.

33 Die Vorschrift lautet:

„I Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.“

34 Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Ober das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“

Vgl. dazu auch Verfasser, a.a.O., Seiten 118f., 122, 129.

35 Vgl. Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., RdNr. 80 zu 5261 und in der 22. Aufl., 5261 Anm. 5d).

Z. B. kann das Gericht ein Geständnis des Angeklagten, obwohl es aufrechterhalten wird, für unglaubhaft ansehen oder, obwohl es widerrufen ist, für glaubhaft erachten oder aus einer vom Angeklagten eingeräumten Tatsache, die der Richter aufgrund der Einlassung für erwiesen hält, auf eine vom Angeklagten bestrittene Tatsache folgern oder die Einlassung des Angeklagten teils annehmen, teils verwerfen oder ein Vorbringen des Verteidigers, dem der Angeklagte nicht widersprochen hat, zu dessen Ungunsten verwerten oder der Bezichtigung eines Mitangeklagten gegen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



einen anderen glauben. Siehe ferner Roxin, a. a. O., 415. C. II. 1 b) Bgm), S. 72. 36 Vgl. zum Beweiswert des Geständnisses im Inquisitionsprozeß Mitteis-Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 15. Aufl., Kap. 38. I. 6 c), S.242, und Kap. 43. II. 6 d) und e), S. 306: „Zur Überführung des Angeklagten bedarf es mindestens zweier vollgültiger Zeugen oder des Geständnisses. Letzteres gilt als Krone der Beweismittel (confessio regina probationum). Bei seiner prozeßrechtliche Bedeutung sucht man es im Kriminalprozeß mit allen Mitteln, notfalls durch die Tortur, herbeizuführen. Die prozessuale Wichtigkeit des Geständnisses wurde zum Haupthindernis für die Abschaffung der Tortur.“

Vgl. ferner Planitz/Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 489. I. 1., 5.305f.; Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., 5 39 3., S. 173.

Als reichsrechtliche Grundlage des Inquisitionsprozesses in Deutschland ist die „Peinliche Hals- und Gerichtsordnung“ Kaiser Karl V., die Constitutio Criminalis Carolina vom 31. Juli 1532 anzusehen. Sie gab dem deutschen Strafrecht und Strafverfahrensrecht einheitliche Normen, die teilweise bis in das 19. Jahrhundert hinein galten. Die Folter ist wahrscheinlich am Ende des 12. Jahrhunderts zum Untersuchungsmittel des Inquisitionsprozesses geworden. Sie blieb es Jahrhunderte lang. Erst König Friedrich II. von Preußen hat durch seine Kabinettsorder vom 3. Juni 1740 damit angefangen, die Folter landesrechtlich grundsätzlich abzuschaffen, nachdem er sich bereits als Kronprinz während der Regierungsvertretung seines schwer erkrankten Vaters im Herbst 1734 geweigert hatte, „Kriminalurteile zu bestätigen, welche die Folter des Inquisiten vorschrieben und die ihm zur Bestätigung vorgelegt wurden“ (zitiert nach R. Koser, Die Abschaffung der Tortur durch Friedrich den Großen, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd.VI, S.577f.). Die anderen Staaten des deutschen Reiches folgten diesem Beispiel nach einiger Zeit, zuerst Sachsen im Jahre 1770. dann Osterreich im Jahre 1776, Bayern im Jahre 1806 und Hannover 1822. Die Begründung, die der König für die Abschaffung der Folter im Jahre 1749 in seiner Schrift: „Über die Gründe, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen“ gibt, weist dem Richter im Ergebnis die Aufgabe zu, die Entscheidung nicht kraft gesetzlicher Beweisregeln, sondern aufgrund einer freien richterlichen Beweiswürdigung unter Beachtung der Unschuldsvermutung zu Gunsten des Beschuldigten zu finden. „Es ist besser, zwanzig Schuldige freizusprechen als einen Unschuldigen aufzuopfern! Sollen die Gesetze zum Wohle des Volkes da sein —wie darf man dann solche dulden, die den Richter in die Lage bringen, methodische Handlungen zu begehen, die zum Himmel schreien und die Menschlichkeit empören? In Preußen ist die Folter seit acht Jahren abgeschafft. Man ist nun sicher, Un-schuldige und Schuldige nicht zu verwechseln, und die Rechtspflege geht nichtsdestoweniger ihren Gang.“

37 Sie lauten:

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



5288: „I Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

II Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.“

4289: „I Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, dass ihm eine Behauptung hinzugefügt wird, die ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält. II ...“

4290: „Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluss, wenn die widerrufende Partei beweist, dass das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlasst sei. In diesem Fall verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.“

38 Er hat folgenden Wortlaut:

„I Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

II Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.“

Für das Strafverfahren ist es umstritten, ob der Beschuldigte, der sich äußert, auch verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen. M. E. ist es jedoch überflüssig, auf die unterschiedlichen Lehrmeinungen zu dieser Frage einzugehen, da es im Hinblick auf die Vorschrift des 5136a StPO kein Mittel gibt, den Beschuldigten zur Erfüllung einer eventuell bestehenden Wahrheitspflicht anzuhalten. Hat er das Recht, frei darüber zu entscheiden, ob er zur Sache aussagen will oder nicht, so steht ihm auch das Recht zu, den Inhalt seiner Einlassung frei und eigenverantwortlich zu gestalten. Allerdings darf er mit seiner Äußerung weder die allgemeinen Strafgesetze, z. B. die 44145d, 164 oder 185ff. StGB, noch den äußeren Rahmen der Verhandlung stören, 4178 GVG. Eine falsche Aussage des Beschuldigten unterliegt wie jede Erklärung einer Beweisperson dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, und es besteht kein „Recht zur Lüge“, welches das Prinzip des 4 261 StPO beschränken könnte, vgl. Meyer in Löwe-Rosenberg, 23. Auf., RdNr. 48 zu 4136. Der Beschuldigte muss es sich daher gefallen lassen, dass seine unwahre Einlassung ohne Rücksicht auf seine Motive sowohl bei der Beweiswürdigung als auch bei der Auswahl und der Bemessung der Rechtsfolgen der Tat beachtet wird, vgl. Meyer, a. a. O. Insbesondere ist es ohne weiteres zulässig, wenn der Richter einen nachweisbar lügenden Beschuldigten als in vollem Umfange als unglaubwürdig ansieht. Darüber hinaus hat es der BGH grundsätzlich für vertretbar gehalten, in geeigneten Fällen aus dem Leugnen oder substantiierten Bestreiten des überführten Angeklagten zu folgern, dass er aufgrund rechtsfeindlicher Gesinnung gehandelt hat

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



und/oder dass er sein Urteil nicht einsieht und daher auch nicht bereut. Diese Feststellung kann der Richter dann auch bei der Strafzumessung und bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung zum Nachteil des Angeklagten verwerten, vgl. Meyer, a. a. O., mit weiteren Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen. Diese Auffassung ist schon deswegen zutreffend, weil nach 5 46 Abs. 2 StGB das Verhalten des Täters nach der Tat eine der Entscheidungsgrundlagen für die Zumessung der Strafe ist. Zu diesem Nachverhalten gehört unter anderem das Prozeßverhalten des Täters dann, wenn der Richter aus dem Prozeßverhalten erkennen kann, ob der Angeklagte sein strafbares Verhalten weiterhin für richtig hält und damit uneinsichtig ist oder ob er das Unrecht seiner Handlung erkannt hat oder im Hauptverhandlungstermin erkennt und die Tat bereut.

39 Vgl. dazu Peters, Strafprozess, 2. Aufl., 1966, 5 44 III. 4 aa), S. 337f.

40 Vgl. Peters, a. a. O., S. 339.

41 Sollten neutrale Tatzeugen nicht vorhanden sein, dann muss der Privatkläger schon mit der Zurückweisung seiner Privatklage mangels hinreichenden Tatverdachts rechnen, sofern sich aufgrund der nicht widerlegbaren Einlassung des Beschuldigten bereits jetzt ergibt, dass eine Straftat wahrscheinlich nicht vorliegt, weil sich die Voraussetzungen einer Notwehr nach § 32 StGB nicht ausschließen lassen. Hinzu kommt dann, dass' eine Aufklärung des Sachverhalts oder Geschehensablaufs und damit oder dadurch eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Körperverletzung in der Hauptverhandlung ebenfalls nicht wahrscheinlich ist. Der Klägervortrag reicht dazu nicht aus, vgl. Verfasser, a.a.O., S. 129 bis 132.

42 Vgl. § 15 StGB, der lautet:

„Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.“ Von den Privatklagevergehen des StGB ist lediglich die Körperverletzung fahrlässig begehbar, was sich besonders häufig im Straßenverkehr ereignet.